



Rechtliche Grundlagen

Informationsforum Bundesarchiv

Rechtsgrundlagen der Aktenführung

- Ausgangspunkt: Akteneinsichtsrecht.
- Prinzip der „beschränkten Aktenöffentlichkeit“.
- Prinzip der „Aktenwahrheit“ und „Aktenklarheit“.
- Prinzip der „Aktenvollständigkeit“





Definitionsversuch in der Gesetzesbegründung des EGovG:

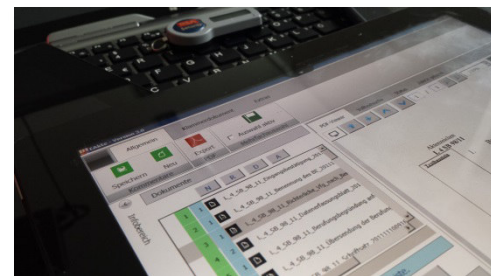
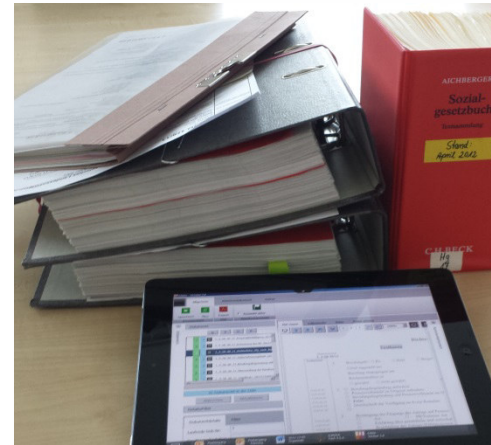
Die elektronische Akte ist

„eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht“

(BT-Dr 17/11473, S. 37).

Begriffsbestimmung „eAkte“

- Papierakte
- Elektronische Doppelakte und hybride Aktenführung
- Führende elektronische Akte („eAkte“)



Allgemeines zum (e)Aktenbegriff

materieller Aktenbegriff

formeller Aktenbegriff



Besonderheiten der elektronischen Aktenbearbeitung

Was wird Akteninhalt?

- **Dokumente,**
- **Daten,**
- **Meta-Daten?**
- **interne / informelle Kommunikation?**
- **Vorgangübergreifende Informationen**
(Geschäftsverteilungspläne,
Adresdaten,
Statistikdaten)?



Daten, Meta-Daten, Vorbereitungshandlungen

These:

Die elektronische Akte besteht aus Dokumenten und „weiteren Daten“

- Wiedervorlagedaten,
- Eingangs- und Ausgangsdaten,
- Ab-Vermerke,
- Angaben zum Kommunikationsweg,
- Erstellerinformationen,
- Vorbereitungshandlungen?
- Entwürfe?
- Notizen?



Original, Kopie und „Abschrift“

Was ist das Original?

Problem: Formatwandlung.

Maßstab: Rechtliches Gehör.



Dateiformat

Nicht anwendbar: Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr (bspw. §§ 55a VwGO, 65a SGG i.V.m. der ERV-RVO).

Rechtsgedanke der ERV-V / Grundsatz des fairen Verfahrens:
Beschränkung auf Standardformate.

Praxis: PDF.



Nach welchen Vorgaben ist die eAkte zu führen?

**Die Form der Aktenführung
bestimmt die Behörde.**

§ 6 Satz 3 EGovG:

„Wird eine Akte elektronisch geführt,
ist durch geeignete technisch-
organisatorische Maßnahmen **nach**
dem Stand der Technik
sicherzustellen, dass die Grundsätze
ordnungsgemäßer Aktenführung
eingehalten werden.“





Aktuelle Rechtsprechung - insbesondere der „Feldzug“ des VG Wiesbaden

*„Im Falle eines ersetzenden Scannens ist jedes eingescannte Dokument zwingend auf seine Qualität zu prüfen und von der einscannenden Person entsprechend mit einem Übereinstimmungsvermerk qualifiziert zu signieren. Ist dies nicht der Fall, so führt die Ausländerbehörde nur irgendwelche Kopien, über deren Richtigkeit und ihren Nachweisgehalt in einem Freibeweis entschieden werden muss.“ / „Möchtegern“-Akte
(VG Wiesbaden, Urteil vom 26. September 2014 – 6 K 691/14.WI.A)*

VG Wiesbaden zu den Akten des BKA: Urteil vom 28. Dezember 2016 – 6 K 332/16.WI (hier insbesondere die Problematik gescannter Unterlagen).



Wie betrifft die eAkte den Bürger?

SG Konstanz – Beschluss vom 27. Februar 2018 – S 11 AS 409/18 ER:

- Die Einführung der eAkte ist gesetzgeberischer Wille,
- ob die eAkte für den Bürger Vorteile hat ist ohne Belang.
- Die Nichteinhaltung des „**Standes der Technik**“ bzgl. Datensicherheit prüft das Gericht (jedenfalls im Eilverfahren) nur, wenn der Bürger **qualifiziert vorträgt**, dass hier Risiken bestehen.



Akteneinsicht nach § 8 EGovG

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden des Bundes, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

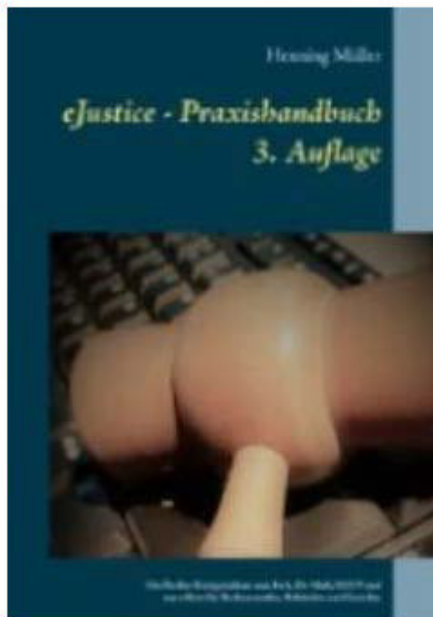
1. einen **Aktenausdruck** zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem **Bildschirm wiedergeben**,
3. elektronische Dokumente **übermitteln** oder
4. den **elektronischen Zugriff** auf den Inhalt der Akten gestatten.





Rechtsprechungsüberblick

Weiterführende Informationen: www.ervjustiz.de



&



henning.mueller@ervjustiz.de